

Absenzen- und Urlaubsregelung

Liebe Eltern

Grundsätzlich geht die Schulleitung davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterricht, wenn immer möglich, besuchen. Wir erwarten, dass Sie uns in dieser Absicht unterstützen und nur in Ausnahmefällen Urlaubsgesuche einreichen.

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau unterstehen gemäss § 31 des Schulgesetzes der Schulpflicht. § 37 besagt, dass Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt werden können. Zudem ist hier der Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal verankert.

Generell

Reichen Sie Ihr Urlaubsgesuch bitte so frühzeitig wie möglich ein. Gesuche, welche nicht innerhalb der unten aufgeführten Fristen eintreffen, können nicht bewilligt werden. Sie als Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass der verpasste Unterrichtsstoff aufgearbeitet wird. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind vom Schulbesuch vorsätzlich fernhalten, werden von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall gebüsst.

Jokerhalbtage

Die Eltern haben die Möglichkeit, für Ihr Kind pro Schuljahr vier freie Schulhalbtage, die sogenannten Jokerhalbtage, zu beziehen. Diese können **(ausser nach den Sommerferien)** ferienverlängernd eingezogen werden. Es ist möglich, pro Schuljahr die vier Jokerhalbtage zu kumulieren. Bei wichtigen schulischen Anlässen behält sich die Schule vor, Jokerhalbtage nicht zu bewilligen.

Einreichung: 2 Schultage vor dem gewünschten Termin oder dem Beginn der regulären Ferien an die Klassenlehrperson.

Urlaubsgesuche bis maximal 5 Tage inkl. Jokerhalbtage

Bitte beachten Sie vor einem Einreichen die oben erwähnten § 31 und § 37 des Schulgesetzes. Das Gesuch hat schriftlich inklusive genauer Begründung und Kontaktinformationen zu erfolgen.

Einreichung: 20 Schultage vor dem gewünschten Termin oder dem Beginn der regulären Ferien an die zuständige Stufenschulleitung.

Urlaubsgesuche von mehr als 5 Tagen inkl. Jokerhalbtage

Bitte beachten Sie vor einem Einreichen die oben erwähnten § 31 und § 37 des Schulgesetzes. Das Gesuch hat schriftlich inklusive genauer Begründung und Kontaktinformationen zu erfolgen.

Einreichung: 40 Schultage vor dem gewünschten Termin oder dem Beginn der regulären Ferien an die zuständige Stufenschulleitung.